

ANKER Gebr. Schoeller GmbH & Co. KG

Hausordnung für Fremdfirmen



Notruf 112 intern *6112

Wichtige Telefon-Nummern

Arbeitsschutz	804-329
Umweltschutz	804-220
Pförtner / Zentrale	804-225
Betriebstechnik	804-329
Elektrotechnik	804-241
Strahlenschutz	804-241

Willkommen bei ANKER Gebr. Schoeller in Düren !!!

Sie sind als Auftragnehmer von **ANKER** oder als Unterlieferant eines Auftragnehmers von **ANKER** auf unserem Firmengelände tätig. Die folgende Hausordnung enthält die für Sie wichtigsten Verhaltens- und Sicherheitsregeln unseres Hauses.

Sollten dennoch Fragen auftauchen, wenden Sie sich bitte direkt an den für Sie zuständigen Ansprechpartner (Kordinator), die betreuende Abteilung von **ANKER**, den Einkauf oder an die Betriebstechnik.

Sicherheit, Qualität und Umweltschutz besitzen in unserem Hause höchste Priorität. Mit dem Ziel einer beiderseitigen zufriedenstellenden Zusammenarbeit möchten wir Sie bitten, die folgenden Hinweise zu beachten.

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeine Informationen

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Verhalten im Werk
- 1.3 Erhaltung der allgemeinen Sicherheit

2. Arbeitssicherheit

- 2.1 Verhalten bei Arbeitsunfällen
- 2.2 Unfallverhütungsmaßnahmen
- 2.3 Umgang mit Gefahrstoffen

3. Brandschutz

- 3.1 Verhalten im Brandfall und im Gefahrenfall
- 3.2 Brandverhütungsmaßnahmen

4. Umweltschutz

- 4.1 Allgemeines
- 4.2 Luft / Lärm
- 4.3 Boden / Gewässer
- 4.4 Abfall / Entsorgung

5. Haftung

6. Lageplan Anker



1. Allgemeine Informationen

1.1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Auftragnehmer und deren Subunternehmer, die auf dem Betriebsgelände von **ANKER** tätig werden. **Sie ist bindender Bestandteil der Beauftragung bzw. des Vertrages.**

Der Auftragnehmer hat alle Mitarbeiter seines Unternehmens einschließlich der von ihm beauftragten Subunternehmer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über den Inhalt dieser Hausordnung zu unterrichten und für deren Einhaltung zu sorgen.

1.2 Verhalten im Werk

Betreten des Firmengeländes

Beim Betreten unseres Firmengeländes haben Sie den ersten Kontakt mit dem Pförtner. Dieser stellt für Sie den Kontakt zu Ihren Ansprechpartnern bei **ANKER** her und händigt Ihnen Ihren Besucherausweis aus.

Merke : Ausweise immer sichtbar tragen !

Fotografierverbot

Es ist grundsätzlich verboten auf dem Firmengelände und in den Gebäuden zu fotografieren oder zu filmen. Ausnahmen sind nur mit der ausdrücklichen Genehmigung Ihres Ansprechpartners möglich. Nähere Informationen erhalten Sie dazu bei den o.g. Stellen.

Merke : Fotografierverbot im Werk beachten !

Ordnung und Sauberkeit

Ordnung und Sauberkeit sind Grundvoraussetzungen für sicheres und gefahrloses Arbeiten. Daher ist es zwingend notwendig, dass Sie und / oder Ihre Mitarbeiter sich an die entsprechenden Verhaltensregeln halten.

Bevor Sie mit den Arbeiten beginnen bzw. bestimmte Bereiche betreten, weist Ihr Koordinator Sie ein. Treten im Laufe Ihrer Tätigkeit diesbezüglich Fragen auf, so wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Ansprechpartner.

Merke : Ordnung und Sauberkeit beachten !

Rauchverbot

Auf dem Betriebsgelände besteht Rauchverbot. Ein Verstoß gegen diese Regelung führt zur sofortigen Beendigung der Arbeit.

Merke : Auf dem gesamten Gelände besteht Rauchverbot !



Verkehrssicherheit und Parken auf dem Firmengelände

Auf dem Betriebsgelände gelten die Regeln der StVO. Die Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h ist einzuhalten.

Fahrzeuge dürfen nur auf den ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden. Parken auf den Werkstraßen und an anderen befestigten Stellen ist nicht zulässig.

Be- und Entladevorgänge sind so durchzuführen, dass die Feuerwehrezufahrten frei bleiben und die Werkstraßen jederzeit frei befahrbar sind.

Fremdfirmenmitarbeiter, die sich nicht daran halten, werden mit Ihren Fahrzeugen des Firmengeländes verwiesen.



Merke : Nur auf ausgewiesenen Parkflächen parken !

Flucht-, Verkehrs- und Transportwege

Flucht-, Verkehrs- und Transportwege sind immer frei zu halten. Behinderungen und Gefährdungen durch Materiallager, Gerüste, am Boden liegende Kabel und Schläuche etc. sind untersagt. Nicht vermeidbare Behinderungen sind im Vorfeld mit der zuständigen Fachabteilung und der Betriebstechnik abzustimmen.



Merke : Flucht-, Verkehrs- und Transportwege immer freihalten !

1.3 Erhaltung der allgemeinen Sicherheit

Taschen-, Personen- und Fahrzeugkontrollen

Beim Betreten und Verlassen des Werksgeländes werden durch den Pförtner sporadisch Taschen- und Fahrzeugkontrollen vorgenommen. Diese sind von den Mitarbeitern des Auftragnehmers zu dulden.

Alkohol und berauschende Mittel

Jeglicher Genuß von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln ist verboten. Die Einnahme und auch das Mitführen jeglicher berauschenden Mittel ist untersagt.

Besteht bei Personen der begründete Verdacht, dass sie unter Alkoholeinfluß stehen oder sonstwie berauscht sind, müssen diese sofort ihre Arbeit einstellen, um jede Eigen- und Fremdgefährdung auszuschließen. Sie sind durch den Auftragnehmer vom **ANKER-**Gelände zu entfernen.



Merke : Alkohol und berauschende Mittel sind verboten !

2. Arbeitssicherheit

Grundpflichten des Auftragnehmers

Die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, der gesetzlichen Vorschriften und der allgemein anerkannten Regeln der Technik ist für jede bei **ANKER** tätige Fremdfirma vertraglich vorgeschrieben.

Der Auftragnehmer trägt im Rahmen des vereinbarten Liefer- und Leistungsumfanges die volle Verantwortung für die Arbeitssicherheit bei seinen Gewerken. Dies gilt für Personal, Einrichtungen, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, persönliche Schutzausrüstungen, für Transport- und Montagearbeiten sowie alle sonstigen Tätigkeiten. Der Auftragnehmer hat alle erforderlichen Einrichtungen vorzusehen, sowie die erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen zu treffen. Die jeweils gültigen Bestimmungen der UVV, BGV AL und / oder der für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sind einzuhalten.

Koordinator / Ansprechpartner

Der Auftragnehmer und die betreuende **ANKER** - Fachabteilung benennen gemäß BGV AI § 6 zur Koordination der Arbeiten je einen Ansprechpartner als Koordinator.

Der **ANKER** - Koordinator wird mit der schriftlichen Beauftragung benannt. Der Koordinator des Auftragnehmers ist der betreuenden Fachabteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten auf dem Werksgelände schriftlich bekanntzugeben.

Werden durch die auszuführenden Arbeiten andere Auftragnehmer erheblich behindert, ist die Ausführung mit der betreuenden Fachabteilung bzw. dem Koordinator abzustimmen.

Diese Regelung entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung und Aufsichtspflicht gegenüber seinen Mitarbeitern.



Merke : Koordinator vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitteilen !

Personal

Jeder auf dem **ANKER** - Gelände eingesetzte Mitarbeiter einer Fremdfirma ist verpflichtet, alle der Arbeitssicherheit und dem Umweltschutz dienenden Maßnahmen zu unterstützen. Er verpflichtet sich, alle Weisungen zur Unfall- und Schadensverhütung zu befolgen und sicherheitswidrige Anordnungen abzulehnen.

Jeder auf dem Werksgelände eingesetzte Mitarbeiter einer Fremdfirma darf Einrichtungen und Werkzeuge nur zu dem Zweck verwenden, der üblich oder von der **ANKER**-Fachabteilung bestimmt worden ist. Einrichtungen und Arbeitsstoffe dürfen nicht unbefugt benutzt bzw. Einrichtungen nicht unbefugt betreten werden. Dies gilt insbesondere für:

- das Kesselhaus
- alle Anlagen zur Spannungsversorgung
- die Räume zur Lagerung, Bereitstellung und Entsorgung von Gefahrstoffen
- die Produktionsbereiche, -einrichtungen.

Zur Minimierung von Einarbeitungszeiten, Verringerung von Unfallgefahren etc. ist ein fester Mitarbeiterstamm zweckmäßig. Häufig wechselndes Personal ist zu vermeiden.



Informationspflicht und Unterweisungen

Jeder Auftragnehmer hat sich vor Aufnahme der Tätigkeiten über die örtlichen Gegebenheiten und geltenden Reglementierungen bei seinem zuständigen Koordinator zu informieren. Der Auftragnehmer führt für seine bei **ANKER** tätigen Mitarbeiter eine Erstunterweisung auf Basis der vorliegenden Hausordnung durch. Je nach Einsatzort und Tätigkeit wird ggf. eine Zusatzunterweisung durch den Koordinator bzw. die Sicherheitsfachkraft durchgeführt.

Merke : **Alle Mitarbeiter sind über die Besonderheiten der Arbeitsstelle vor Arbeitsbeginn zu unterweisen !**

2.1 Verhalten bei Arbeitsunfällen

Bei Unfällen oder sonstigen Notsituationen ist jeder zur Hilfeleistung verpflichtet, soweit dies den Umständen entsprechend zumutbar und ohne Gefährdung der eigenen Person möglich ist.

Merke : **Jeder ist zur Ersten Hilfe verpflichtet !**

Da sich trotz Einhaltung aller notwendigen Sicherheitsmaßnahmen Unfälle ereignen können, müssen die internen Notrufnummern allen bei **ANKER** tätigen Personen bekannt sein. In Notfällen verwenden Sie bitte immer den zentralen Notruf. Die öffentlichen Notrufnummern ist 112. Bei der Nutzung interner Telefone ist die Direktwahl * 6112.

Merke : **Notruf / Erste Hilfe : 112 Intern: *6112**



Bitte vergessen Sie nicht bei Anforderung folgende Angaben zu machen:

- **Wer** ruft an?
- **Was** ist passiert?
- **Wo** ist es passiert?
- **Wieviele** Verletzte sind es?
- Auf Rückfragen warten!

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet seine Mitarbeiter über die genaue Lage ihres jeweiligen Einsatzortes zu informieren, damit diese im Notfall diese Information an die Ersthelfer weitergeben können.

Alle Unfälle sind der Sicherheitsfachkraft bei **ANKER** umgehend, spätestens aber am nächsten Werktag, zu melden und vom Auftragnehmer zu dokumentieren. Die Verpflichtung zur Unfallmeldung gemäß SGB VII § 193 bleibt hiervon unberührt.

Schwere und tödliche Unfälle beim Auftragnehmer erfordern eine sofortige Benachrichtigung der Werksleitung von **ANKER**. Die Einschaltung der Behörden gemäß den einschlägigen Vorschriften ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

Merke : Alle Arbeitsunfälle sind der SiFa zu melden !

Unfallstellen sind solange unverändert zu lassen, bis alle Ermittlungen abgeschlossen sind. Von einer Unfallstelle hat sich jeder fernzuhalten, der nicht mit Hilfeleistung oder mit der Sicherung der Unfallstelle beschäftigt ist. Bis zum Eintreffen des Rettungswagens sind die Verkehrswege freizuhalten.

2.2 Unfallverhütungsmaßnahmen

Gefahrenabwehr durch ANKER

ANKER behält sich das Recht vor, Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen der Auftragnehmer zu überprüfen. Auftragnehmer und / oder deren Mitarbeiter können angewiesen werden Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, soweit diese zur Vermeidung konkreter oder möglicher Eigen- bzw. Fremdgefährdungen als erforderlich angesehen werden. Hieraus lassen sich keine Ansprüche gegen **ANKER** ableiten.

Betätigen von Schaltgeräten und Armaturen

Unberechtigtes Betätigen von Schaltgeräten und / oder Armaturen im Betrieb befindlicher Anlagen ist unberechtigten Personen strengstens untersagt. Kommt es durch unbefugtes Betätigen zu Betriebsstillstand und / oder Anlagenschäden, gehen deren Folgen voll zu Lasten des verantwortlichen Auftragnehmers.

Ist das Betätigen von Schaltgeräten und Armaturen für die Arbeit des Auftragnehmers zwingend notwendig, sind zuvor der zuständige Koordinator bzw. die Fachabteilung sowie die betroffenen Abteilungen zu informieren und eine entsprechende Erlaubnis einzuholen.

Merke : Niemals Schaltgeräte und Armaturen nach eigenem Ermessen betätigen !

Bestehende Schutz- und Sicherungseinrichtungen

Unbefugtes Verändern oder Entfernen von Schutz- und Sicherungseinrichtungen ist verboten. Ist das Ändern oder Entfernen von Schutzeinrichtungen nicht zu vermeiden, ist das nur unter strengster Einhaltung aller erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gestattet. Dies gilt besonders für demontierbare Abdeckungen.

Merke : Schutzeinrichtungen nicht verändern oder entfernen !

Sicherung von Arbeitsstellen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet seinen gesamten Arbeitsbereich so zu sichern, dass auch bei vorübergehender Abwesenheit seiner Mitarbeiter keinerlei Gefährdungen gegeben sind.

Merke : Arbeitsstellen immer sichern !

Fremde Arbeitsstellen und Einrichtungen

Das Betreten anderer Gebäudebereiche, in denen der Auftragnehmer keinen Auftrag auszuführen hat, ist grundsätzlich untersagt. Sanitär- und Kantinenbereiche sind hiervon ausgenommen.

Ist das Betreten von fremden Montagestellen und / oder im Betrieb befindlicher Anlagen unumgänglich, z.B. um zu den eigenen Montagestellen zu gelangen, ist vorher die Zustimmung des zuständigen Koordinators bzw. der Fachabteilung durch den Auftragnehmer einzuholen.

Firmenfremde Montagegeräte, wie z.B. Krane, Hebezeuge, Lastaufnahmemittel, Montageeinrichtungen, Fahrzeuge, Bagger etc. dürfen ohne vorherige Absprache mit dem Besitzer nicht benutzt werden. Sind zum Bedienen dieser Geräte spezielle Nachweise erforderlich (z.B. ein Führerschein), sind diese immer dem verantwortlichen Betreiber unaufgefordert vorzulegen.

Einrichtungen und Gerätschaften von **ANKER** dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung des zuständigen Koordinators bzw. der Fachabteilung benutzt werden.

Merke : Fremde Arbeitsstellen und Einrichtungen dürfen nicht benutzt oder betreten werden !

Persönliche Schutzausrüstung

Jeder Auftragnehmer hat für seine Mitarbeiter für den jeweiligen Einsatzort und -zweck geeignete persönliche Schutzausrüstungen gemäß BGV A1 bereitzustellen. Darunter fallen Schutzkleidung, Helm, Schutzbrillen, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe etc. Darüber hinaus hat er seine Mitarbeiter anzuhalten, die persönliche Schutzausrüstung zu benutzen und sich davon zu überzeugen, dass sich die Ausrüstung in einwandfreiem Zustand befindet. Beschädigte Ausrüstungsgegenstände dürfen nicht benutzt werden und sind umgehend zu ersetzen.

Merke : Geeignete persönliche Schutzausrüstung ist zu tragen !

Transportgeräte und Hebezeuge

Für die ausreichende Tragkraft, Brauchbarkeit und Sicherheit der Hebezeuge, Anschlagmittel und Transportgeräte, die ordnungsgemäße Handhabung eigener und vom Auftraggeber bereitgestellter Geräte sowie alle notwendigen Schutzvorrichtungen trägt der Auftragnehmer die Verantwortung.

Jeder Auftragnehmer hat seine eingesetzten Geräte, Hebezeuge, Anschlagmittel und Transportgeräte laufend zu überwachen. Bei Mängeln oder Verdacht auf Mängel sind betroffene Geräte unverzüglich von der weiteren Verwendung auszuschließen.

Ist es erforderlich, Flaschenzüge, Seilrollen oder Ähnliches an Konstruktionsteilen zu befestigen, die nicht zum eigenen Lieferumfang gehören, ist in jedem Fall vor Arbeitsbeginn die Zustimmung der Abteilung Betriebstechnik einzuholen. Diese Regelung gilt ebenfalls für das Anbringen von Abspannseilen für Montage-, Verlade- und Transporteinheiten an Gebäudeteilen.

Kranführer von Mobil- und Fahrzeugkränen sind für den sicheren Stand und Einsatz ihrer Hebezeuge und die Beachtung der erforderlichen Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.



Der Schwenkbereich ist abzusperren. Bei Kranarbeiten besteht grundsätzlich Helmtragepflicht.

Aufzüge dürfen zur Personenbeförderung nur verwendet werden, wenn sie hierfür freigegeben und gekennzeichnet sind. Die Personenbeförderung in Güteraufzügen ist strengstens untersagt.

Arbeiten unter erschwerten Bedingungen

Bei Arbeiten unter erschwerten Bedingungen (z. B. innerhalb von geschlossenen Behältern) ist in besonderem Maße auf die Sicherheit des ausführenden Personals zu achten.

Bei allen Arbeiten mit Atemschutzgeräten muss mindestens ein Sicherungsposten aufgestellt werden.

Diese Arbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn die notwendigen Freigaben durch die Betriebstechnik erteilt worden sind.

Arbeiten an elektrischen Anlagen

Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur von Elektrofachkräften durchgeführt werden. Sämtliche Elektroanschlüsse sind mit der Betriebstechnik / Elektroabteilung abzusprechen.

Alle elektrischen Betriebsmittel müssen den aktuellen VDE-Bestimmungen entsprechen. Für Elektrokabeltrommeln, Geräte- / Anschlußleitungen und Beleuchtung gelten folgende Regelungen:

- Kabel müssen mindestens mittlerer Gummischlauchleitung Typ NMHöu oder HO7RN-F entsprechen
- bei mechanischer Belastung, sind die Kabel an diesen Stellen so zu verlegen, dass keine Beschädigungen möglich sind.

Wird eine vom Auftragnehmer errichtete elektrische Anlage unter Spannung gesetzt, ist neben dem **ANKER**-Koordinator auch die Elektroabteilung über alle vom Auftragnehmer beabsichtigten Schalthandlungen sowie über den Fortschritt der Montagearbeiten zu informieren. Alle Schalthandlungen (auch Probeschaltungen) dürfen vom Auftragnehmer nur durchgeführt werden, nachdem der Schaltberechtigte von **ANKER** die Freigabe hierzu gegeben hat.

Die Verantwortung für die Sicherheitsmaßnahmen der neu erstellten bzw. veränderten oder erweiterten Anlagen übernimmt **ANKER** erst nach vorläufiger Betriebsübernahme, sowie unterzeichnetem Übergabe- und Abnahmeprotokoll (AHS60_003)

Anlagen, die in der Erprobung sind, müssen als solche gekennzeichnet und gesichert sein.



Merke : Alle Arbeiten an elektrischen Anlagen mit Koordinator abstimmen !

Gerüste und Baustelleneinrichtungen

Alle Arbeits-, Schutz- und Fahrgerüste sind entsprechend der DIN 4420 und 4422 auszuführen. Auf die BGV C 22 (Bauarbeiten) und deren Durchführungsanweisung wird hiermit besonders verwiesen.

Für sonstige Gerüste wie z.B. Traggerüste gemäß DIN 4421, müssen u.a. bautechnische Unterlagen, bauaufsichtliche Zulassungs- und Prüfbescheide sowie die statische Berechnung zur Verfügung stehen.

Der Auftragnehmer ist für die betriebliche Herstellung und den Abbau der Gerüste verantwortlich. Ist beim Auftragnehmer kein Fachkundiger für den Gerüstbau vorhanden, ist eine Fachfirma zu beauftragen.

Für die ordnungsgemäße Erhaltung und Benutzung der Gerüste ist jeder verantwortlich, der sich der Gerüste bedient. Der Benutzer eines Gerüsts hat zu prüfen, ob es für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist. Dies ist besonders dann zu beachten, wenn die Gerüste von anderen mitbenutzt werden.

Bauwagen und Container dürfen nur an den zugewiesenen Stellen aufgestellt werden. Die Zuweisung erfolgt in Absprache mit der Betriebstechnik.

In Bauwagen und Containern dürfen grundsätzlich keine Druckgasflaschen gelagert werden. Brennbare Flüssigkeiten sind nur in vorschriftsmäßigen Kleinstmengen zu lagern. Notwendige Feuerlöschgeräte sind gemäß der gesetzlichen Bestimmungen zu installieren.

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Bau-, Arbeits- und Lagerstellen mit eigenem Absperrmaterial abzusperren und zu sichern. Für Ordnung und Sauberkeit ist zu sorgen.

Bau- oder Arbeitsfahrzeuge (z.B. Krane) sind auf den Verkehrsflächen so zu positionieren, dass der Werksverkehr nicht behindert und die Feuerwehzufahrten freigehalten werden. Ist dies nicht möglich, sind der Standort und geeignete Sicherungsmaßnahmen mit der Abteilung Betriebstechnik vorher abzustimmen.

Arbeiten an Anlagen der Strahlenschutzverordnung

Arbeiten an Anlagen, die unter die Röntgen- oder Strahlenschutzverordnung fallen, dürfen nur von Fachfirmen bzw. speziell geschultem Personal nach Anmeldung beim ANKER-Strahlenschutzbeauftragten durchgeführt werden.

Schilder und Kennzeichnung

Vorhandene Schilder und Kennzeichnungen sind in allen Bereichen zu beachten und dürfen nicht verdeckt oder entfernt werden. Alle Schilder und Kennzeichnungen, die durch den Auftragnehmer angebracht werden, müssen den geltenden Normen (z.B. BGV A8) entsprechen. Handgemalte Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung bzw. Gefahrenhinweise sind nicht zulässig. Klartexthinweise sind alleine nicht ausreichend, sondern dürfen nur ergänzend verwendet werden. Kopierte schwarz/weiß Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen sind ebenfalls unzulässig.



Merke : Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung beachten !

2.3 Umgang mit Gefahrstoffen

Beim Einsatz von Gefahrstoffen hat der Auftragnehmer alle erforderlichen Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen gemäß GefStoffV vorzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen. Alle Mitarbeiter, die mit Gefahrstoffen in Kontakt kommen können, müssen im Umgang mit diesen Chemikalien vor Arbeitsbeginn unterwiesen sein. Das gilt für die Lagerung, die Bereitstellung, den Transport, den Gebrauch sowie die Entsorgung von gefährlichen Stoffen und deren Zubereitungen.

Alle Behälter für Gefahrstoffe sind gemäß GefStoffV zu kennzeichnen. Die Behälter sind bei Nichtgebrauch zu verschließen und entsprechend der gültigen Vorschriften zu lagern.



Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, Schadstoffe bzw. gefährliche Stoffkonzentrationen an der Entstehungsstelle zu erfassen und diese umgehend, sachgerecht, dauerhaft und gefahrlos zu beseitigen.

Ist dies im Einzelfall nicht möglich, sind die betroffenen Einrichtungen ordnungsgemäß zu sichern, zu kennzeichnen und dem **ANKER**-Koordinator, der Betriebstechnik und ggf. dem Umweltbeauftragten zu melden.

Kann bei Lüftungsmaßnahmen (Schweißarbeiten, Behälterspülungen etc.) die gefährliche Abluft nicht gefahrlos an die Umgebungsluft abgegeben werden, ist sie ins Freie abzuleiten.

3. Brandschutz

3.1 Verhalten im Brandfall und im Gefahrenfall

Im Brandfall sind umgehend geeignete Löschmaßnahmen (z. B. mit dem Feuerlöscher) zu ergreifen. Kann ein Brand nicht gelöscht werden, ist sofort die Feuerwehr (intern: * 6112) und die Betriebstechnik (1329 oder 1241) zu informieren.

Grundsätzlich gibt es keine Fehlalarme! Bei einem Sirenenalarm (z. B. Auslösen einer CO₂- Löschanlagen) sind alle Bereiche, in denen der Alarm ertönt, von allen Personen über die Notausgänge zu verlassen. Flüchtende Personen haben sich an den vorgegebenen Sammelplätzen im Freien einzufinden. Die den Gebäuden zugeordneten Sammelplätze können den aushängenden Flucht- und Rettungswegplänen entnommen werden.

Ruhe bewahren, Panik vermeiden, unnötige Telefonate sofort beenden, Hilflöse mitnehmen, gefährdete Personen warnen, Türen schließen, Aufzüge nicht benutzen!



Merke : Bei Alarm sofort Sammelplatz aufsuchen !

Am Sammelplatz verweilen Sie solange, bis Sie weitere Informationen der Einsatzleitung erhalten. Erst wenn die Einsatzleitung den Zutritt zu den Gebäuden freigegeben hat, können Sie Ihre Arbeit wieder aufnehmen.

Alle Kleinbrände, die nicht zur Auslösung eines Feueralarms geführt haben sowie jede Benutzung von Feuerlöschern ist sofort der Betriebstechnik unter genauer Angabe der Umstände und des Schadensumfanges zu melden.

Im Brandfall verwenden Sie immer den zentralen Notruf. Die öffentlichen Notrufnummer 112 ist über die Kurzwahl *6112 von jedem auch nicht amtsberechtigten Telefon erreichbar.

Bei Gasalarm ist analog vorzugehen.



**Merke : Notruf bei Feuer : 112
Intern: *6112**





3.2 Brandverhütungsmaßnahmen

Vorbeugende Maßnahmen

Jeder Auftragnehmer hat im Rahmen seines Liefer- und Leistungsumfanges entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen brandschutztechnische Vorkehrungen zu treffen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Durchführung des Auftrages zeitlich und örtlich mit Aufträgen anderer Auftragnehmer zusammenfallen kann. Zur Verringerung von Brandgefahren sind brennbare Stoffe nur in der für den kontinuierlichen Arbeitsablauf notwendigen Menge einzubringen. Brennbare Materialien dürfen nicht an schwer einsehbaren Stellen oder unter offenen Bühnen und Decken vorgehalten werden. Verpackungsmaterialien sind sofort aus den Gebäuden zu entfernen.

Lager, Büros und Werkstätten dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung der Betriebstechnik nicht eingerichtet werden.

Selbstschließende Feuerschutzabschlüsse (z.B. Brandschutztüren, Brandklappen) dürfen unter keinen Umständen durch Verkeilen, Festbinden o.ä. blockiert werden.

Alle Heißenarbeiten sind grundsätzlich bei der Betriebstechnik anzumelden (Schweißerlaubnischein).

Fehlalarme

Fehlalarme sind zu vermeiden! Werden vom Auftragnehmer aufgrund Mißachtung dieser Hinweise Fehlalarme ausgelöst, geht der gesamte Schaden (incl. der Kosten externer Rettungskräfte) zu Lasten des Auftragnehmers. Von jedem Auftragnehmer wird eine vorausschauende Arbeitsvorbereitung verlangt.

Klären Sie vor Arbeitsaufnahme mit der Betriebstechnik, welche vorbeugenden Sicherheitsmaßnahmen einzuleiten sind, um Fehlalarme zu vermeiden.



Merke : Fehlalarme unbedingt vermeiden !

Arbeiten in der Nähe von Brandmeldeeinrichtungen

Alle Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Brandmeldeeinrichtungen (z.B. Rauchmelder) müssen angemeldet werden. Vor Beginn der Arbeiten sind diese Arbeiten mit der Abteilung Betriebstechnik zur Abschaltung der betroffener Brandmeldelinien abzustimmen. **Jede Abschaltung von Brandmeldelinien bedeutet eine Verringerung der vorhandenen Sicherheit und erfordert daher zusätzliche Sicherungsmaßnahmen** (Siehe hierzu "Durchführen von Heißenarbeiten"). Die Betriebstechnik schaltet die Linie ab. Der Pförtner informiert bei Abschaltungen die Feuerwehr. Nach Beendigung der Arbeit informiert der Auftragnehmer die Betriebstechnik oder den Pförtner, damit die Linien wieder scharf geschaltet werden können. Abschaltungen sind nur für den beantragten Zeitraum (maximal ein Kalendertag) gültig. Abschaltungen sind daher täglich neu zu beantragen.

Durchführen von Heißenarbeiten

Alle Heißenarbeiten sind beim zuständigen Koordinator bzw. der Betriebstechnik anzumelden. Für die Durchführung dieser Arbeiten hat der Auftragnehmer geeignete eigene, geprüfte Feuerlöscher am Arbeitsort bereitzuhalten. Es ist untersagt hierfür vorhandene **ANKER**-Feuerlöscher "auszuleihen". Dies beeinträchtigt die Sicherheit von **ANKER**. Im Notfall dürfen die **ANKER**-Feuerlöscher jedoch jederzeit zur Brandbekämpfung benutzt werden.

Die nach ausgeführten Heiarbeiten erforderliche Brandwache ist von der jeweiligen Fachfirma selbst durchzufhren. Durch ausreichende Kontrollen ist sicherzustellen, dass keine Glutnester im Arbeitsbereich vorhanden sind. Die Brandwache ist der Betriebstechnik namentlich vor der Abschaltung von Brandmeldelinien zu nennen und zu dokumentieren.

Merke : Heiarbeiten immer anmelden !

Schweien, Schneiden und verwandte Verfahren

Die bei Schwei- und Schneidarbeiten auftretenden Gase und Dmpfe mssen bei mangelnder Lftung durch den Auftragnehmer abgesaugt (Absaugung mit zugelassenem Filter) oder gefahrlos ins Freie abgeleitet werden. Die Gefhrdung Dritter oder von Sachgtern durch Funkenflug, Schweiperlen etc. ist durch den Auftragnehmer sicher auszuschlieen. Geeignete, nicht brennbare und asbestfreie Abdeckmaterialien sind durch den Auftragnehmer bereitzuhalten.

Druckgasflaschen und Druckminderer mssen farblich gekennzeichnet sein. Gasflaschen sind gegen Umfallen zu sichern. Leere Flaschen sind gasdicht zu schlieen und mit der Verschlulkappe zu sichern. Beschdigte oder undichte Flaschen drfen nicht benutzt werden. Armaturen mssen mit einer Flammenrckschlagsicherung versehen sein. Schluche drfen keine Risse oder sonstige Beschdigungen aufweisen.

Fr Einzelflaschenanlagen sind Sicherheitseinrichtungen gegen Gasrcktritt und Flammendurchschlag nach ZH1/605 vorzusehen.

Mobile Gasschweianlagen sind am Arbeitsplatz mglichst im Blickfeld des Arbeitnehmers und ihm gut zugnglich aufzustellen. Enge Rume und sonstige gefhrliche Arbeitsstellen sind hiervon ausgenommen.

Nach Beendigung der Arbeit bzw. der Tagesarbeit, drfen Acetylenflaschen nicht unbeaufsichtigt in Gebuden gelagert werden. Bei Nichtgebrauch sind diese Flaschen immer auerhalb der Gebude aufzubewahren. In Gebuden aufgefundene „herrenlose“ Gasflaschen werden sichergestellt.

Beim Elektroschweien ist der Arbeitsplatz so abzuschirmen, dass unbeteiligte Personen gegen die Strahlen geschtzt sind. Es drfen nur geeignete Schweigeneratoren, -Umformer, -Gleichrichter und -Transformatoren benutzt werden. Die Leerlaufspannung darf die vorgeschriebenen Hchstwerte nicht berschreiten. Es ist streng darauf zu achten, dass Massekabel nur an das zu schweiende Objekt, niemals an beliebige Bauteile angeschlossen werden.

Vor Vernderung des Aufstellortes, lngeren Arbeitsunterbrechungen sowie Reinigungs- und Ausbesserungsarbeiten sind die Schweigerte durch Abschalten vom Netz vorher spannungsfrei zu machen.

Fr Lichtbogenhandschweien und Schutzgasschweien unter erhhter elektrischer Gefhrdung, z.B. in engen Rumen aus elektrisch leitfhigen Wandungen, auf elektrisch leitfhigen Teilen, in nassen oder heien Rumen drfen nur separat abgesicherte Stromquellen verwendet werden. Personen sind durch geeignete isolierende Unter- oder Zwischenlagen gegen Berhrung von elektrisch leitfhigen oder feuchten Teilen zu schtzen.

Sonstige Zndquellen

Beleuchtungskrper, insbesondere Halogenlampen, drfen nicht auf brennbaren Materialien abgelegt oder montiert werden. Bei Bedarf sind durch den Auftragnehmer geeignete

Hausordnung für Fremdfirmen



Beleuchtungsständer bereitzustellen. Nach Rücksprache mit der Betriebstechnik können evtl. vorhandene Gebäudekonstruktionen (Wände, Bühnen etc.) aus nicht brennbaren Baustoffen verwendet werden.

Der Einsatz chemisch, biologisch oder physikalisch exotherm reagierender Stoffe bedarf besonderer Sorgfalt. Eingesetzte Stoffe und verunreinigte Materialien (z.B. Selbstentzündung von Lacken, Harzen, öl- und fettgetränkten Lappen) sind täglich zu entsorgen

In feuer- und / oder explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen dürfen keine funkenbildenden Geräte, Werkzeuge sowie nicht-explosionsgeschützte Elektrogeräte verwendet werden. Dies gilt auch für Mobiltelefone.

4. Umweltschutz

Wir fordern von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein hohes Verantwortungsbewusstsein für die Arbeitssicherheit und den Umweltschutz.

Von Ihnen, als Mitarbeiter einer bei uns tätigen Fremdfirma, erwarten wir deshalb, dass Sie sich während Ihrer Tätigkeit in unserem Werk an unsere Vorschriften und Regeln halten.

Sollten Sie Fragen zu den nachfolgenden Regeln haben, wenden Sie sich bitte **rechtzeitig** vor der Tätigkeitsaufnahme an Ihren Ansprechpartner bei **ANKER**.

Merke : Umweltgerechtes Verhalten wird vorausgesetzt !

4.1 Allgemeines

Sie verpflichten sich, die für sie zutreffenden umweltrechtlichen und polizeilichen Vorschriften einzuhalten. Negative Umweltbeeinträchtigungen sind durch geeignete Vorsorgemaßnahmen zu vermeiden. Unvorhergesehene Ereignisse, die schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben oder haben können, sind unverzüglich Ihrem Ansprechpartner bei **ANKER** zu melden.

Merke : Notruf bei Umweltgefahr :
1329 (Betriebstechnik)
1220 (Umweltschutz)



Als zuständige Fremdfirma haben Sie dafür zu sorgen, dass in ihrem Arbeitsbereich unverzüglich herumliegendes Kleiseisen- und Rohrleitungsmaterial, nicht benötigte Restmaterialien, Bauschutt, Bretter, Kabelreste, Verpackungsmaterial etc. getrennt gesammelt und entsorgt werden.

4.2 Luft / Lärm

Das Freisetzen gefährlicher oder schädlicher Gase in geschlossenen Räumen ist zu verhindern. Ebenso sind alle Tätigkeiten im Freien, die zu hohen Lärmbelastungen führen, zu vermeiden.

4.3 Boden / Gewässer

Alle Stoffe / Chemikalien die Sie verwenden (Schmiermittel, Öle, Altöl, sowie Chemikalien und sonstige wassergefährdende Stoffe) sind so zu lagern, dass diese unter keinen Umständen ins Erdreich oder in die Kanalisation gelangen können. Alle Behälter sind ordnungsgemäß zu kennzeichnen.

Es ist untersagt, Flüssigkeiten auf die Straße, in Bodenabläufe oder im Außenbereich auszuschütten oder -zugießen.

4.4 Abfall / Entsorgung

Bei **ANKER** gilt ein Getrennthaltungsgebot für die Abfälle. Anfallende Abfälle sind getrennt zu sammeln und zu entsorgen.

Die erforderlichen Sammelbehältnisse stehen auf dem Werksgelände zur Verfügung. Lassen Sie sich vor Tätigkeitsbeginn die Standorte zeigen.

Die folgenden Abfallarten werden separat erfasst:

- Gewerbeabfall (hausmüllähnliche Abfälle)
- Papiersammelware (Altpapier, Kartonagen etc.)
- Metallschrott
- Holz
- Glas
- Altöl
- Ölhaltige Betriebsmittel (ölverschmutzte Lappen, verbrauchte Ölbindemittel etc.)
- Bauschutt

Sonderabfälle (Lacke, Farben etc.) sind vom Auftragnehmer ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Ablagerung von Abfällen außerhalb dafür vorgesehener Behältnisse ist nicht zulässig. Brennbare Abfälle einschließlich gebrauchter Putzlappen sind täglich von der Arbeitsstelle zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Fallen Abfälle an, die hier nicht aufgeführt sind, sprechen Sie bitte mit Ihrem **ANKER**-Ansprechpartner.

Abbruch- und Aushubmaterialien unterliegen ebenfalls den abfallrechtlichen Bestimmungen. Die Entsorgung ist im Vorfeld abzustimmen.

5. Haftung

Die Kenntnis der Regeln dieser Hausordnung wird bei allen Mitarbeitern Ihres Unternehmens vorausgesetzt, die in unserem Haus tätig sind. Der Auftragnehmer hat entsprechend hierfür Sorge zu tragen und bestätigt dies mit der Annahme des Auftrages.

Der Auftragnehmer haftet für jeden aus der Nichteinhaltung dieser Hausordnung entstandenen Schaden sowie für hieraus entstehende Folgeschäden. Dies gilt auch für Schäden, die durch den fahrlässigen Umgang mit Eigentum der **ANKER** entstanden sind.

Das Nichtbeachten von staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, von Auflagen durch den Koordinator bzw. die zuständige Fachabteilungen, von vertraglichen Regelungen oder Anweisungen der Abteilung Betriebstechnik kann neben rechtlichen auch folgende Konsequenzen haben:

- Unterbrechung der Arbeiten in dem betreffenden Bereich zu Lasten des Auftragnehmers.
- Verweis vom **ANKER**-Gelände für das betreffende Personal und Ersatzgestellung durch den Auftragnehmer zu dessen Lasten.
- Beseitigung der Mängel durch andere Firmen zu Lasten des Auftragnehmers.

Bitte unterlassen Sie jede Tätigkeit, die zu einer Gefährdung von Mensch oder Umwelt führen kann!

Wir wünschen Ihnen eine unfallfreie und störungsfreie Tätigkeit im Werk.

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit !

